

schen Verfassung, noch die in Art. 4 bis Art. 7 des liechtensteinischen Gemeindegesetzes getroffene Unterscheidung des gemeindlichen Aufgabenbereichs in einen eigenen und einen übertragenen Wirkungskreis obsolet geworden. Zu klären bleibt allerdings, ob die Unterscheidung der zwei Wirkungsbereiche inhaltlich so festgelegt werden kann, dass diese einem »auf die Realitäten unserer Zeit bezogenen Verständnis«²⁰² gerecht wird. Die Verfassung bietet hierfür kein Hindernis. Sie verlangt, im Gegenteil, nach einer neuen gesetzlichen Formulierung, die zumindest den Wesensgehalt gemeindlicher Autonomie schützt,²⁰³ und sie verlangt nach einer befriedigenden Abgrenzung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis.

c) Die Möglichkeiten der Umschreibung beider Wirkungskreise

Während die durch die komplexen Lebensverhältnisse bedingte stärkere Verflechtung nahezu aller gemeindlichen Aufgaben²⁰⁴ auch überörtliche Aspekte zeigt, so dass der Staat unter Umständen ein legitimes Interesse hat, in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden einzugreifen, darf nicht übersehen werden, dass die Gemeinden Selbstverwaltungskörperschaften mit autonomen Bereichen sind. Die kommunale Selbstverwaltung besitzt eine «beschützende und bewahrende Aufgabe zugunsten lokaler gegen territoriale Belange»²⁰⁵, und sie kann ihren für das Fürstentum Liechtenstein wichtigen Funktionen²⁰⁶ nur gerecht werden, wenn sie einen Kernbereich an Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen hat.²⁰⁷ Je grösser der darüber hinausgehende eigenverantwortlich zu erfüllende Aufgabenbereich ist, desto mehr ist es den Gemeinden möglich, ihre Gemeindebürger in die eigene Verantwortung miteinzubeziehen und ihnen so Entscheidungsinhalte und Entscheidungsmechanismen subjektiv erfahrbar zu machen.²⁰⁸

²⁰² v. Unruh, S. 7.

²⁰³ Siehe die Ausführungen S. 77ff.

²⁰⁴ Z.B. im Bereich der Planungen, der Wasserver- und -entsorgung, der Kehrrechtbeseitigung und der sozialen Aufgaben.

²⁰⁵ v. Unruh, S. 8.

²⁰⁶ Siehe III. Kapitel.

²⁰⁷ Zur Bedeutung von Kernbereichen der kommunalen Selbstverwaltung siehe S. 61f.

²⁰⁸ Laux. S. 15.